

**Präambel:**

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den allg. bekannten und geltenden Sicherheitserfordernissen für den Modellflugsport. In diesem Sinn tragen sowohl der Verein als juristische Person als auch die Vereinsmitglieder dafür Sorge, dass die Ausübung des Modellflugsports und Flugplatzbetrieb zu jeder Zeit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insb. **des Luftfahrtgesetzes** (LFG idF BGBl. I Nr. 108/2013) sowie den **Richtlinien für den Betrieb von UAS nach der EU-VO 947/2019/Artikel 16** – entsprechen. Weiters ist der Inhalt des Bescheids der Austro Control vom 8.2.2022 betreffend die Ausstellung einer Genehmigung für den AUS-Betrieb im Rahmen von Modellflug-Vereinen („Platzzulassung“) integraler Bestandteil dieser Flugplatzordnung.

A) Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) für den MFC St. Margarethen/Raab

Im Vereinslokal liegt die MFBO (Modellflugplatz-Betriebsordnung) als Druckversion – vom Vorstand gezeichnet – auf. Auch sämtliche Anlagen dieser Betriebsordnung befinden sich in diesem Ordner und sind im Anlassfall von den Mitgliedern entsprechend anzuwenden bzw. auszufüllen.

Der Inhalt dieser MFBO gilt für sämtliche Vereinsmitglieder bzw. Gastpiloten/innen gleichermaßen und ist ausnahmslos einzuhalten. Der Vorstand trägt als verantwortliches Vereinsorgan Sorge dafür, dass sämtliche Inhalte und Anforderungen von allen Vereinsmitgliedern und Gastpiloten/innen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Diesbezüglich haben sämtliche Vereinsmitglieder mittels Unterschrift (Unterschriftenliste in besagter Mappe/Ordner) diese MFBO zur Kenntnis zu nehmen. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitglieder zur entsprechenden Einhaltung.

B) Allgemeine Flugplatzordnung des MFC St. Margarethen/Raab

1) Die Vereins- und Flugplatzordnung gilt für sämtliche Vereinsmitglieder im selben Umfang und ohne Einschränkungen sowie für Verbrenner-, Elektro- und sonstige Flugmodelle bzw. Antriebsarten gleichermaßen.

Kurzfristige Änderungen können vom Vorstand im Bedarfsfall jederzeit vorgenommen und entsprechend bekanntgegeben werden (derartige Änderungen sind auch gültig, wenn sie postalisch oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben werden).

Grundsätzlich ist alles zu vermeiden, das zu Unfällen führen kann.

Beim Eintreffen am Fluggelände hat sich jeder Pilot davon zu überzeugen, dass seine Frequenz frei ist. Es dürfen ausnahmslos nur die in Österreich gesetzlich erlaubten Frequenzen benutzt werden, weiters sind nur vom Hersteller empfohlene Quarze zu verwenden. Im Bereich der 2,4GHz-Sendetechnik dürfen nur Systeme verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Frequenzbereiche betreffend FPV-Übertragungen (insbesondere in Hinblick auf die gesetzlich maximal erlaubte Sendeleistung).

2) Generell dürfen nur Flugmodelle betrieben werden die

- den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- nicht lauter als 86 dbA aus 3m Entfernung sind,
- technisch den im Modellflug üblichen Maßstäben und Richtlinien bzw. Standards entsprechen.

Das gleichzeitige Fliegen von Hubschraubern und Flächenmodellen ist ausnahmslos verboten.

3) Die maximale Flughöhe beträgt 300m über Grund, der vorgegebene Flugkorridor (Aushang) ist jedenfalls einzuhalten. Personen, die sich im Flugraum befinden, dürfen nicht überflogen werden, weiters ist es verboten, den Vorbereitungsraum zu überfliegen. Die Piloten müssen beim Fliegen in einer Gruppe zusammenstehen. Diverse Wartungsarbeiten an den Modellen sind im Vorbereitungsraum durchzuführen (nicht auf der Piste). Nach der Landung ist der Motor **vor** dem Vorbereitungsraum **abzustellen**.

4) Generell ist darauf zu achten, dass Anrainer durch den Flugbetrieb nicht gestört werden. Dazu zählt insbesondere, dass das bebaute Ortsgebiet nicht überflogen werden darf (siehe Flugkorridor-Aushang).

5) Jedes Mitglied, das Drohnen im Sinne des Luftfahrtgesetzes steuert, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb den gesetzlichen Vorgaben - insbesondere denen des Luftfahrtgesetzes - entspricht. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich unter anderem auf die Erfüllung der technischen Standards, die Einhaltung entsprechender versicherungstechnischer Vorgaben sowie die Beachtung der diesbezüglichen Regelungen der Austro-Control.

6) Gastpiloten

Gästeflüge sind nur möglich, wenn mindestens ein Vereinsmitglied am Platz ist.

- Der Gast muss vor dem ersten Flug die Flugplatzordnung durchlesen und hat diese zu befolgen. Im Falle eines Unfalls, der auf die Nichteinhaltung der Flugplatzordnung zurückzuführen ist bzw. mit der Nichteinhaltung in einem kausalen Zusammenhang steht, wird sich der Verein am Gastpiloten schadlos halten.
- Sollte das Vereinsmitglied den Flugplatz vorzeitig verlassen, muss auch der Gast den Flugbetrieb einstellen.
- Gastflieger sind eine Ausnahme können und nicht zur Regelmäßigkeit werden.

7) Flugzeiten

Sonntags herrscht allgemeines Flugverbot. In Hinblick auf Flugveranstaltungen kann der Vorstand entsprechende Ausnahmen beschließen. Generelles Flugverbot besteht am **Karfreitag**, zu **Allerheiligen** und **Christtag**. Es gilt ausdrücklich der Inhalt der **MBFO**.

8) Platzbenutzung

Jeder Platzbenützer ist verpflichtet, für die Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen und die Einrichtungen des Vereins sorgsam zu behandeln – dies gilt in besonderem Maß für die Benützung der Vereinstoilette/des Sanitärbereichs.

Grundsätzlich ist jeder Müll, insbesondere leere Treibstoffkanister, abgestürzte Flugmodelle, Putzpapier usw. wieder mit nach Hause zu nehmen. Jeder Verlust oder Beschädigung einer Clubeinrichtung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Wer als letzter den Platz verlässt, trägt dafür Sorge, dass das Vereinslokal bzw. sämtliche weiteren absperrbaren Türen/Zugänge verschlossen sind.

9) Vereinssitzungen, Mitgliederaufnahme und Mitgliedsbeitrag

Vereinssitzungen finden abwechselnd an jedem letzten Freitag im Monat im Gasthaus „*Die Theke*“ in *St. Marein bei Graz* (gerade Monate) sowie im „*Gasthof Schalk*“ in *St. Margarethen* (ungerade Monate) statt (Beginn: 19:00 Uhr) – im Anlassfall informiert der Vorstand umgehend die Mitglieder über Änderungen hinsichtlich des Orts bzw. der Zeit der Clubsitzungen.

Über die Mitgliederaufnahme entscheiden die Vereinsmitglieder in einfacher Mehrheit (Mitgliederversammlung) nach vorheriger Vorstellung der beitrittswilligen Person (dies im Rahmen der regelmäßigen Clubsitzungen).

Der **Mitgliedsbeitrag** ist eine Bringschuld und **muss bis spätestens 31. März eingezahlt** sein. Jedes Mitglied muss die Einzahlungsbestätigung des Aeroclub-Erlagscheins bzw. die Versicherungsbestätigung eines gleichwertigen Versicherungsträgers vorzeigen können.

10) Schadensfälle

Bei Eintritt eines Schadensfalles ist von den beteiligten Personen sofort ein Protokoll zu verfassen und der Obmann oder ein Vorstandsmitglied umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die Weiterleitung der Schadensmeldung erfolgt nur über die Vereinsleitung.

Für die Einhaltung der oben angeführten Punkte haftet allein der Pilot / Eigentümer des Modellflugzeuges.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die **Inhalte/Vorschriften der MBFO** verwiesen.

Die Nichtbeachtung bzw. Verstoß gegen die oben genannten Punkte der Flugplatzordnung wird wie folgt geahndet:

- Verwarnung
- Flugverbot
- Ausschluss aus dem Verein

11) Unerlaubtes Benützen des Modellfluggeländes

Im Falle der unerlaubten Benutzung des Modellfluggeländes einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen muss mit einer Besitzstörungsklage gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gerechnet werden.

12) Modellkennzeichnung & Kenntnissnachweis

Jedes Flugmodell muss den geltenden Vorschriften entsprechend mit einer **Kennzeichnung** ausgestattet sein.

Jeder Pilot bzw. jede Pilotin muss zudem über den vorgeschriebenen **Kenntnissnachweis** verfügen (dies gilt auch für Gastpiloten) und im Anlassfall dafür Sorge tragen, dass dieser dem Vorstand vorgelegt werden kann.

Siehe dazu: <http://www.dronespace.at/>

Stand: 03/2022

Für den Vorstand: _____

Schriftführer